

# Stadt Drensteinfurt



---

## 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße - Fanny-Mendels- sohn-Straße“ der Stadt Drensteinfurt

- Einzelfallvorstudie -

---





Stadt Drensteinfurt

### 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.33

„Nördlich der Schützenstraße - Fanny-Mendelssohn-  
Straße“ der Stadt Drensteinfurt

- Einzelfallvorstudie -

---

**Projektnr.**

21-780

**Bearbeitungsstand**

13.07.2021

**Auftraggeber**

Stadt Drensteinfurt  
Landsbergplatz 7  
48317 Drensteinfurt

**Verfasser**



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

**Projektbearbeitung**

Felix Hüttl  
M.Sc. Ecology

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>2</b>
2.1	Vorprüfung des Einzelfalls.....	2
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren</b> .....	<b>3</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung .....	3
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
<b>4.0</b>	<b>Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls</b> .....	<b>7</b>
<b>5.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>
<b>6.0</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>14</b>

## 1.0 Anlass

Die Stadt Drensteinfurt plant im beschleunigten Verfahren (§ 13a BAUGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße - Fanny-Mendelssohn-Straße“. Anlass des Vorhabens ist es, rückwärtige Grundstücksflächen an der Riether Straße zu überplanen und der Wohnnutzung im Sinne der Nachverdichtung zuzuführen. Im Zuge dessen ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche geplant.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK.

Entsprechend des Vorhabentyps „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 5 UVPG NRW erforderlich. Demnach wird lediglich die geplante Straße im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans betrachtet. Die entsprechende Einzelfallvorstudie, die der Vorprüfung des Einzelfalls durch die Behörde dient, wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Methodik

### 2.1 Vorprüfung des Einzelfalls

In der Anlage 1 des UVPG NRW werden UVP-pflichtige Vorhaben aufgelistet. Nach der Anlage 1 Nr. 4 UVPG NRW gelten Straßen als UVP-pflichtig, wenn diese als Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, als vier- oder mehrstreifige Straße ab einer Länge von 5 km oder als vier- oder mehrstreifige Straße durch eine Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist, gebaut werden. Bei dem Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht im Sinne der Anlage 1 UVPG NRW muss eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW gelten für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Abweichend hiervon gelten jedoch die in Anlage 2 UVPG NRW dargestellten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls.

Ist nach dem UVPG NRW bzw. § 13 a Nr. 1 (2) BAUGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder Biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen. Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht, der mit der Einzelfallvorstudie nachgekommen werden muss.

## 3.0 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Drensteinfurt plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich der Schützenstraße - Fanny-Mendelssohn-Straße“. Der rund 2,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke 2, 3, 4, 6, 7, 8, 37, 41, 295, 296, 297, 298, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 393, 397, 401 und 402 sowie teilweise das Flurstück 336 der Flur 6 in der Gemarkung Drensteinfurt. Die 3. Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BAUGB durchgeführt werden.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand des Entwurfs der Begründung von Juni 2021 beschrieben (DREES & HUESMANN 2021).

#### Planung

Aufgrund der unterschiedlich zu bewerteten Erschließungssituationen soll eine differenzierte Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten mit unterschiedlichen Nutzungskatalogen erfolgen. Dabei wird zwischen den direkt von der Riether Straße zu erschließenden Bereichen und den davon südlich gelegenen Bereichen, ausgehend von der Erschließung der Fanny-Mendelssohn-Straße, unterschieden. Daher werden die nördlichen Bereiche an der Riether Straße als WA1 und die südlichen Bereiche mit Erschließung über die Fanny-Mendelssohn-Straße als WA2 festgesetzt.

Ausgehend von dem Windmühlenweg, welcher sich östlich des Plangebiets befindet, erstreckt sich die Fanny-Mendelssohn-Straße in Richtung Westen in das Plangebiet hinein. Die Verkehrsfläche ist als Sticherschließung ausgebildet und mündet in einer Wendeanlage. Diese soll mit der Planung entsprechend der tatsächlichen Ausführung festgesetzt werden. Die Fanny-Mendelssohn-Straße weist im Querschnitt eine Breite von etwa 5,50 m auf. Durch eine Anpflanzung von Bäumen ergeben sich Versprünge, wodurch in Teilbereichen eine Breite der Verkehrsfläche von etwa 3 m entsteht. Aus den entstehenden Inseln resultieren zusätzliche Parkmöglichkeiten. Ausgehend von der Fanny-Mendelssohn-Straße ergibt sich eine ringförmige neue Planstraße in Richtung Norden, wodurch die geplante Bebauung geschlossen werden soll. Im Zuge dessen ist die zweimalige Querung des Töller Grabens, nördlich der Fanny-Mendelssohn-Straße mit Brücken, erforderlich. Aufgrund der Neubautwicklung des Bebauungsplans Nr. 1.43 „Mondscheinweg“ geht das natürliche Einzugsgebiet des Grabens verloren. Daher wird dieser zu einem Regenwasserkanal umgewandelt, weshalb für diesen eine „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „offener Regenwasserkanal“ zur Festsetzung vorgesehen ist. Darüber hinaus

wird die Grünfläche mit einer Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, überlagert. Aufgrund der fehlenden Gewässereigenschaft wird von der Festsetzung eines Gewässerrandstreifens abgesehen.

Ausgehend von der Wendeschleife ist in Richtung Süden eine fußläufige Anbindung an den Fuß- und Radweg entlang der Schützenstraße geplant.

Insgesamt ist für die neue Verkehrsfläche die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgesehen. Weiterhin ist für die öffentliche Grünfläche nördlich der Fanny-Mendelson-Straße die Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ vorgesehen, um die bestehende Grünstruktur entlang des Töller Grabens zu sichern.

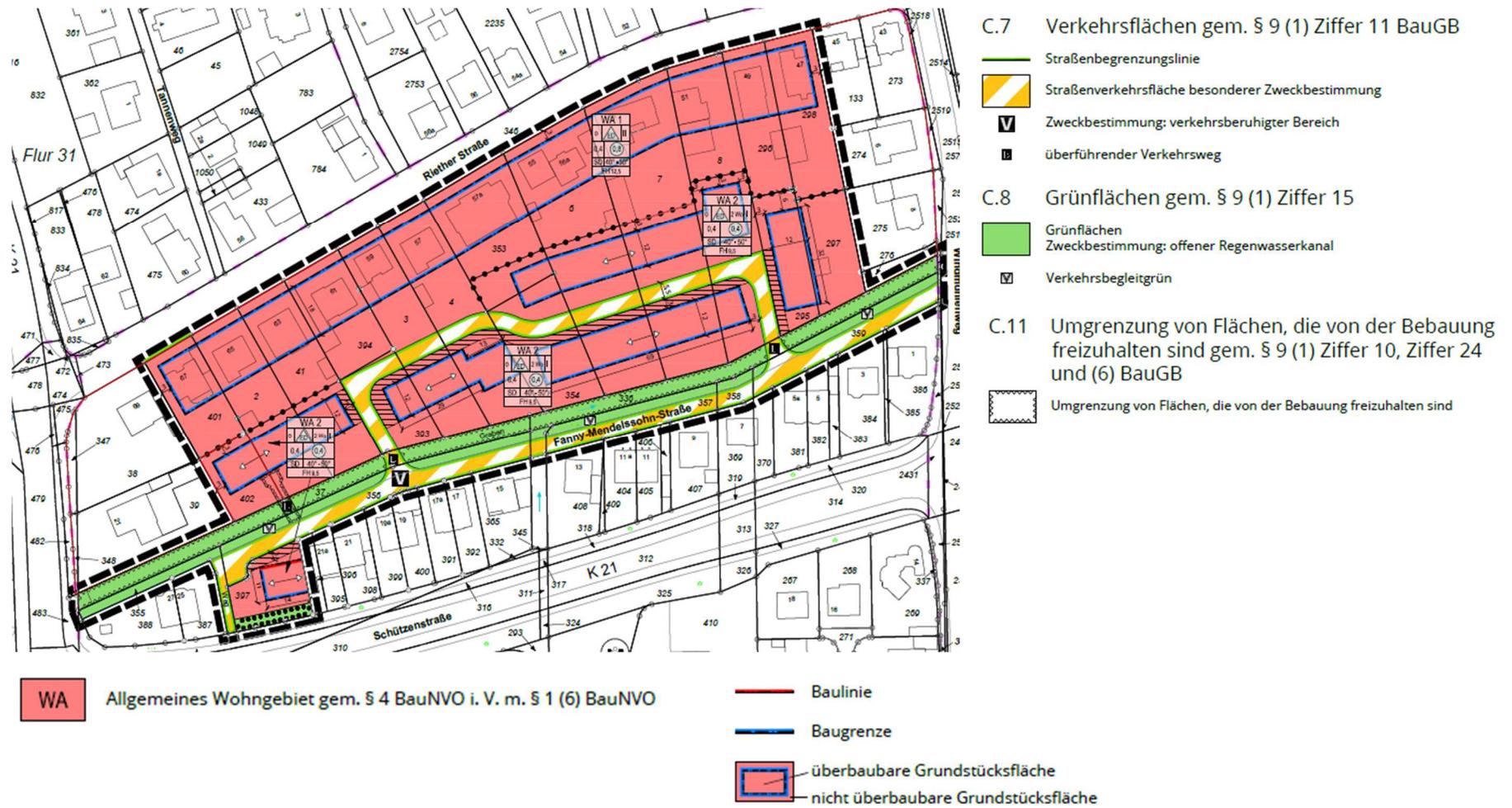


Abb. 2 Auszug aus der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße - Fanny Mendelssohn-Straße“ der Stadt Drensteinfurt (DREES & HUESMANN 2021).

## Realnutzung

Im Plangebiet befinden sich zum Großteil Wohnbebauung mit angrenzenden Gärten. Südlich der Wohnbebauung führt der Toller Graben sowie die Fanny-Mendelssohn-Straße entlang.



Abb. 3 Abgrenzung des Plangebiets (schwarze Strichlinie) auf Basis des Luftbilds.

## 3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen während der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
  - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
  - Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen
  - geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses
  - geringfügige Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- geringfügige Erhöhung der Emissionen durch die erweiterte Nutzung der Fanny-Mendelssohn-Straße

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Wohnbebauungen und der Infrastruktur
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der umgebenden Bebauung, Infrastruktur sowie die landwirtschaftliche Nutzung

#### 4.0 Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW wird, um zu ermitteln, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden, die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Anlage 2 UVPG NRW erforderlich. Die Ergebnisse dienen der behördlichen Instanz zur Vorprüfung des Einzelfalls.

Tab. 1 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG NRW Anlage 2

I. Merkmale des Vorhabens						
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
1.1	Größe des Vorhabens	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von rund 2,2 ha, wovon die Planstraße eine Fläche von etwa 0,27 ha einnimmt.	-			
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben / Tätigkeiten	Der Töller Graben, welcher von der Planstraße zweimalig gequert werden soll, verliert mit der Erschließung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 1.43 „Mondscheinweg“ den verbleibenden Teil seines natürlichen Einzugsgebiets und somit seine Gewässereigenschaft. Aufgrund dessen, soll der Töller Graben zu einem offenen Regenwasserkanal umgewandelt werden.	-			

Fortsetzung Tab. 1

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs der Stadt Drensteinfurt. Der südliche Bereich wird bereits als Straßenverkehrsfläche genutzt und unterliegt demnach Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen. Der nördliche Bereich der geplanten Straße unterliegt im Bestand vornehmlich der intensiven Gartennutzung. Zwischen diesen Bereichen verläuft ein Graben entlang. In den Gärten finden sich einerseits Zierhecken, welche einem regelmäßigem Rückschnitt unterliegen und andererseits lebensraumtypische und nicht lebensraumtypische Gehölze mit geringem bis mittlerem Baumholz. Darüber hinaus befindet sich im östlichen Bereich der Planstraße eine artenarme Wiese.</p> <p>Da sich die Gärten im Siedlungsbereich der Stadt Drensteinfurt befinden und dementsprechend Störungen unterliegen, eignen sich diese vornehmlich als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche Vogelarten sowie als Lebensraum für Fledermausarten.</p> <p>Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe biologische Vielfalt auf.</p>	-			
1.4	Abfallerzeugung	wird nicht erwartet	.			
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Nutzung der Planstraße ergeben sich akustische und stoffliche Emissionen durch den Anliegerverkehr. Des Weiteren werden Schadstoffe auf der Straße verursacht (z.B. Reifenabrieb, Abgase o.ä.) die bei Niederschlag in den Regenwasserkanal gelangen können. Die Fanny-Mendelssohn-Straße unterliegt im Bestand bereits einer Nutzung durch den Anliegerverkehr, wodurch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen bereits bestehen.	-			
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	wird nicht erwartet	.			



Fortsetzung Tab. 1

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
		<p>Mit der Anlage der Planstraße wird ein kleinflächiger Bereich verloren gehen, welcher sich als Lebensraum für störungsunempfindliche, weitverbreitete Vogelarten eignet. Hinsichtlich Gehölzfällungen ist zu beachten, dass Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen dürfen, um das Töten und Verletzten von Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Aufgrund des vornehmlichen jungen Baumholzes im Bereich der Planstraße ist das Quartierpotenzial für Fledermäuse als gering zu bewerten. Da jedoch ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen ist, sollten Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen, um ein Töten und Verletzten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Mit der Anlage der Straße wird ein kleinflächiger Bereich verloren gehen, welches sich als nicht essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse eignet.</p> <p>Die biologische Vielfalt wird mit der Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich Beeinträchtigt.</p>	-			
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)					
2.3.1	Natura-2000-Gebiete	nicht vorhanden	.			
2.3.2	Naturschutzgebiete	nicht vorhanden	.			
2.3.3	Nationalparke	nicht vorhanden	.			
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete	nicht vorhanden	.			
2.3.5	Naturdenkmäler	nicht vorhanden	.			
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile	nicht vorhanden	.			
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop	nicht vorhanden	.			
2.3.8	Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete	nicht vorhanden	.			
2.3.9	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen	Das Plangebiet und dessen Umgebung unterliegen gemäß NRW - Umweltdaten vor Ort keinen über der Norm geltenden Schadstoffbelastungen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit einer geringfügigen Zunahme der Emissionen durch zusätzlichen Anliegerverkehr zu rechnen.	-			

**Fortsetzung Tab. 1**

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Das Plangebiet wird in Teilen bereits wohnbaulich genutzt und ist größtenteils von Wohnbebauung umgeben. Das Vorhaben steht den Zielen der umliegenden Nutzungen nicht entgegen.	.			
2.3.11	Denkmäler	nicht bekannt	.			
<b>III. Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>						
3.1	Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<p>Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich bei der Planung auf den Teil des tatsächlichen Vorhabenbereichs sowie auf die direkte Umgebung der Planstraße.</p> <p>Baubedingt kommt es zu einer Versiegelung von Fläche sowie einen Bodenab- und auftrag. Die Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen führt zu einem anteiligen Verlust der Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere). Geringfügig geht Lebensraum für Tierarten verloren.</p> <p>Anlagebedingt kommt es zu einer Versiegelung von Fläche, wodurch sich eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate ergibt. Aufgrund der geringen Flächengröße sind diese Auswirkungen als gering erheblich zu betrachten.</p> <p>Betriebsbedingt werden sich akustische und stoffliche Störungen durch die Nutzung der Planstraße durch Kfz-Verkehr einstellen. Da die Planstraße mit der Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll und teilweise schon im Bestand eine Nutzung vorherrscht, ist die betriebsbedingte Auswirkung als gering erheblich zu bewerten.</p>	-	-	-	-
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	wird nicht erwartet	.			

**Fortsetzung Tab. 1**

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	In Anbetracht der Lage der Planstraße im bestehenden Siedlungsbereich ist unter Berücksichtigung der Fällzeitenbeschränkung für Vögel sowie von Fäll und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen von einer geringen Schwere und Komplexität der Auswirkungen mit der Anlage der Straße auszugehen.	-			
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die dargestellten Auswirkungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen, weisen jedoch eine geringe Erheblichkeit auf.	-			
3.5	Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die dargestellten Auswirkungen werden dauerhaft im direkten Bereich der Planung Bestand haben, weisen jedoch eine geringe Erheblichkeit auf.	-			

## 5.0 Zusammenfassung

Die Stadt Drensteinfurt plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich der Schützenstraße - Fanny-Mendelssohn-Straße“. Der rund 2,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke 2, 3, 4, 6, 7, 8, 37, 41, 295, 296, 297, 298, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 393, 397, 401 und 402 sowie teilweise das Flurstück 336 der Flur 6 in der Gemarkung Drensteinfurt. Die 3. Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BAUGB durchgeführt werden.

Ausgehend von dem Windmühlenweg, welcher sich östlich des Plangebiets befindet, erstreckt sich die Fanny-Mendelssohn-Straße in Richtung Westen in das Plangebiet hinein. Die Verkehrsfläche ist als Stickerschließung ausgebildet und mündet in einer Wendeanlage. Diese soll mit der Planung entsprechend der tatsächlichen Ausführung festgesetzt werden. Ausgehend von der Fanny-Mendelssohn-Straße ergibt sich eine ringförmige neue Planstraße in Richtung Norden, wodurch die geplante Bebauung geschlossen werden soll. Im Zuge dessen ist die zweimalige Querung des Töller Grabens, nördlich der Fanny-Mendelssohn-Straße mit Brücken, erforderlich. Aufgrund der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 1.43 „Mondscheinweg“ geht das natürliche Einzugsgebiet des Töller Grabens und somit seine Gewässereigenschaft verloren. Daher soll dieser zu einem Regenwasserkanal umgewandelt werden und dementsprechend als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „offener Regenwasserkanal“ festgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Grünfläche mit einer Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, überlagert. Ausgehend von der Wendeschleife ist in Richtung Süden eine fußläufige Anbindung an den Fuß- und Radweg entlang der Schützenstraße geplant.

Insgesamt ist für die neue Verkehrsfläche die Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgesehen. Weiterhin ist für die öffentliche Grünfläche nördlich der Fanny-Mendelson-Straße die Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ vorgesehen, um die bestehende Grünstruktur entlang des Töller Grabens zu sichern.

Die überschlägige Prüfung möglicher Auswirkungen anhand der Bewertungskriterien gemäß Anlage 2 UVPG NRW hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einzelfallvorstudie kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bielefeld, im Juli 2021

  
STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (2004): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Hrsg. (2003): Leitfa-  
den zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten.  
Endfassung vom 14.08.2003.

DREES & HUESMANN (2021): Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH, 3. Änderung des Bebau-  
ungsplans Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße - Fanny-Mendelssohn-Straße“ der Stadt Dren-  
steinfurt, Begründung (Entwurf), Bielefeld (Stand 25.06.2021).

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021): Geologischer  
Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Geoinformationssystem - Bodenkarte 1 : 50.000 (WWW-  
Seite) [https://www.gd.nrw.de/pr\\_od.htm](https://www.gd.nrw.de/pr_od.htm)  
Zugriff: 09.07.2021, 08:30 MEZ

GEOPORTAL KREIS WARENDORF (2021): Geoinformationssystem des Kreis Warendorf (WWW-Seite)  
[https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/geo-online/?layerIDs=4,371,372,104,309&visibi-  
lity=true,true,true,true,true&transparency=30,50,50,0,20](https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/geo-online/?layerIDs=4,371,372,104,309&visibility=true,true,true,true,true&transparency=30,50,50,0,20)  
Zugriff: 08.07.2021, 13:30 MEZ

UVPG (2010): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),  
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert wor-  
den ist.

UVPG NRW (1992): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen  
vom 29. April 1992, aktualisierte Version vom 27.03.2019.

LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-  
WESTFALEN, Hrsg. (2021a): Landschaftsinformationssammlung - WMS-Dienst, Düsseldorf  
(WWW-Seite) <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>  
Zugriff: 08.07.2021, 14:00 MEZ.

LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-  
WESTFALEN, Hrsg. (2020b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes

Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite)

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/?feld=urbane%20R%C3%A4ume&param=Klimaanalyse&indikator=Klimatopkarte>

Zugriff: 10.02.2020, 09:00 MESZ.

MULNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021a): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite) <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Zugriff: 08.07.2021, 12:15 MEZ.

MULNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021b): Umweltdaten vor Ort - Geoinformationssystem (WWW-Seite) <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de&layers=%2B%3A11&center=345829.79320488416%2C5676804.880151478%2C25832&lod=9>

Zugriff: 09.07.2021, 08:00 MEZ